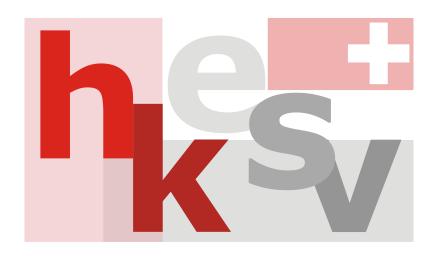
Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes

Gegründet 1919

Versicherungsreglement



Ausgabe 2024

Inhaltsverzeichnis

			Seite
l.	Art. 1 Art. 2 Art. 3 Art. 4	d und Versicherungspflicht Genossenschaft, Grundlagen Deckung, Ausnahmen, Haftungsausschluss Geschäftsführung Versicherungspflicht	1 1 1
II.	Versicherungsbedingungen		1
	Art. 5	Dauer der Versicherung	
	Art. 6	Anmeldung, Versicherungsbeginn, Versicherungsende	
	Art. 7	Übertragbarkeit	
	Art. 8	Versicherungskategorien	
	Art. 9	Prämienzuschüsse für erhöhtes Risiko	
III.		gen der Hilfskasse – Administrative Abwicklung	
	Art. 10	Unfallmeldung	
	Art. 11	Unfallschein	
	Art. 12	Ausschluss	
	Art. 13	Leistungen der Hilfskasse – Versicherungstabelle	
		A. Todesfall	
		B. Invalidität	
		C. Taggeld	
	Art. 14	D. Heilungskosten und Zahnschäden	
	AII. 14	Kombination von Leistungen, Nachdeckung	4
IV.	Rekurs		5
	Art. 15	Rekursrecht	5
	Art. 16	Gerichtsstand	5
	Art. 17	Versicherungsvertragsgesetz	5
٧.	Schluss	sbestimmungen	
٧.	Art. 18	Entscheidbefugnisse	5
	Art. 19	Revision	
	Art. 20	Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
		,	-
Anhang 1: Versicherungstabelle			

Anhang 1: Versicherungstabelle Anhang 2: Bemessung der Invaliditätsentschädigung Anhang 3: Formular Unfallanzeige

Anhang 4: Formular Unfallschein

Versicherungsreglement

I. Bestand und Versicherungspflicht

Art. 1

Dem Eidgenössischen Schwingerverband (ESV) ist eine unter selbständiger Verwaltung stehende, auf genossenschaftlicher Basis gebildete "Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes" (HKESV) angegliedert.

Genossenschaft

Grundlagen des vorliegenden Reglements bilden nebst versicherungsrechtlichen Bestimmungen die Statuten des ESV und der HKESV. Die Definition der versicherten Schwinger (nachfolgend "Versicherte") erfolgt in der Versicherungstabelle (Anhang 1 zu diesem Reglement).

Grundlagen

Art. 2

Gemäss Statuten der HKESV versichert diese die Aktiv- und Jungschwinger des ESV. Gedeckt werden Unfälle, welche sich beim Schwingen an geführten Trainings (inkl. J+S) und Wettkämpfen von Klubs (nachfolgend sind bei den Klubs sind auch die Sektionen mit eingeschlossen) und Verbänden innerhalb des ESV ereignen.

Deckung

Von der Versicherung ausgenommen sind Unfälle bei Schwingen an Turnanlässen und Turnwettkämpfen.

Ausnahmen

Die HKESV lehnt jede Haftung für Unfälle aus Anlässen ab, deren Organisation nicht mit Bewilligung und unter Aufsicht einer dem ESV angeschlossenen Körperschaft handelt.

Haftungsausschluss

Art. 3

Die laufenden Versicherungsgeschäfte werden vom Geschäftsführer (gemäss Organisationsreglement) der HKESV besorgt. Er führt die Kontrolle der Versicherten und kann die Unfallgeschäfte unter Genehmigungsvorbehalt der Verwaltungskommission (VK) von sich aus erledigen.

Geschäftsführung

Art. 4

Die Vorstände der Klubs und Verbände sind verpflichtet Schwinger umgehend zu versichern. Nicht versicherte Schwinger können an Schwingfesten nicht teilnehmen und bestreiten Trainings auf eigenes Risiko. Versicherungspflicht

Für die Einhaltung dieser Vorschrift sind die Vorstände der Klubs und Verbände verantwortlich.

II. Versicherungsbedingungen

Art. 5

Das Versicherungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Dauer der Versicherung Die Schwingklubs sind verpflichtet, die zu versichernden Jung- und Aktivschwinger im Extranet des ESV zu erfassen und die vorhandenen Daten laufend auf ihre Richtigkeit zu überprüfen und nachzuführen. Die Erfassung der Schwinger für eine Versicherung für das folgende Kalenderjahr ist ab dem 1. Dezember des laufenden Jahres möglich. Es wird automatisch eine Rechnung generiert, welche umgehend zu bezahlen ist.

Anmeldung

Die erstmalige Versicherung tritt für den einzelnen Versicherten in Kraft, sobald der Schwinger im Extranet des ESV korrekt erfasst worden ist.

Versicherungsbeginn

Die Versicherung ist jährlich zu erneuern.

Erneuerungen von Versicherungen und Änderungen in der Versicherungskategorie, welche bis Ende Februar eines Jahres im Extranet des ESV erfasst werden, treten rückwirkend auf den 1. Januar in Kraft.

Erneuerung und Wechsel Versicherungskategorie

Jeder im Extranet des ESV erfasste Schwinger ist prämienpflichtig. Die Prämien richten sich nach der Versicherungstabelle (Anhang 1) und sind bis spätestens Ende Februar des Versicherungsjahres zahlbar. Die Prämien für während des Jahres neu erfasste Schwinger sind innert 30 Tagen nach Erfassung im Extranet des ESV zahlbar.

Versicherungsende

Die Versicherung endet am 31. Dezember; ferner bei Tod oder Austritt oder Ausschluss des Versicherten aus dem Klub.

Vorzeitige Auflösung

Die etwaige Rückzahlung von bezahlten Prämien bei vorzeitiger Auflösung oder Beendigung des Versicherungsvertrages richtet sich nach dem Versicherungsvertragsgesetz.

Art. 7

Die Versicherung ist persönlich und nicht übertragbar; sie bleibt beim Übertritt in einen anderen Klub oder Verband in Kraft.

Übertragbarkeit

Die Versicherung kann nur über einen Klub oder Verband abgeschlossen werden.

Art. 8

Die Definition der Versicherungskategorien erfolgt in der Versicherungstabelle (Anhang 1). Details zu Prämien und Versicherungsleistungen ergeben sich ebenfalls aus der Versicherungstabelle.

Versicherungskategorien

Art. 9

Jedes Schwingfest mit Aktivschwingern ist beitragspflichtig. Die Prämien richten sich nach der Versicherungstabelle (Anhang 1).

Prämienzuschüsse für erhöhtes Risiko

III. Leistungen der Hilfskasse – Administrative Abwicklung

Art. 10

Alle versicherten Unfälle sind von den Versicherungs-Verantwortlichen der Klubs und Verbände, über welche die Verunfallten versichert sind, dem Geschäftsführer der HKESV innert 30 Tagen anzuzeigen. Der Unfall ist schriftlich mit dem entsprechenden Formular anzumelden (Anhang 3).

Unfallmeldung

Art. 11

Sobald ein Unfall angemeldet worden ist, sendet der Geschäftsführer der HKESV dem Verunfallten das Formular Unfallschein (Anhang 4), der dieses dem ihn behandelnden Arzt zur gewissenhaften Ausfüllung zu übergeben hat. Ist die Behandlung abgeschlossen oder hat der Verunfallte die volle Arbeitsfähigkeit wieder erlangt, ist das Formular Unfallschein (Anhang 4) durch den Verunfallten dem Geschäftsführer der HKESV unverzüglich einzusenden.

Unfallschein

Art. 12

Wissentlich unwahre Angaben, die Einfluss auf die Höhe der Versicherungsleistungen haben können, ziehen den Verlust der Versicherungsleistung, eventuell den zeitweisen oder dauernden Ausschluss von der Versicherung nach sich.

Ausschluss

Die Leistungen der HKESV beruhen auf gegenseitigem Vertrauen mit den Versicherten. Die Vorstände und die einzelnen Mitglieder haben die Pflicht, Missbräuche zu verhindern und Fehlbare der VK anzuzeigen.

Art. 13

Leistungen der Hilfskasse

Die Versicherungstabelle in Anhang 1 gibt Auskunft über die betragsmässigen Versicherungsleistungen.

Versicherungstabelle

A. Todesfall

Stirbt der Versicherte innert zwei Jahren an den Folgen eines versicherten Unfalles, so zahlt die HKESV die bei Tod festgelegte Summe an die folgenden, jeweils nacheinander bezugsberechtigten Personen, sofern der Versicherte keine anderen Begünstigten oder eine andere Reihenfolge bezeichnet hat:

Todesfall

- a) Ehepartner
- b) Kinder und Adoptivkinder;
- c) Eltern;
- d) Geschwister.

Sind mehrere Personen bezugsberechtigt, so wird die Summe unter diesen Personen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

B. Invalidität

Tritt als Folge eines versicherten Unfalles eine voraussichtlich lebenslängliche Beeinträchtigung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ein, so zahlt die HKESV bei Ganzinvalidität die volle für den Invaliditätsfall festgelegte Summe und bei Teilinvalidität einen dem Grad der Beeinträchtigung entsprechenden Teil. Die Bemessung der Invaliditätsentschädigung ist in Anhang 2 geregelt.

Invalidität

C. Taggeld

Erhält der Verunfallte während seiner Arbeitsunfähigkeit vom Arbeitgeber Lohnzahlungen oder aus weiteren bestehenden Versicherungen Taggeldleistungen, so kann die HKESV ihre Leistungen um den Betrag kürzen, der die hundertprozentige Taggeldentschädigung für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit übersteigt.

Taggeld

D. Heilungskosten und Zahnschäden

Die HKESV vergütet pro Unfall in Ergänzung zur Krankenkasse bis zum festgelegten Höchstbetrag und während unbeschränkter Dauer die notwendigen Auslagen für ärztliche Behandlungen, Arzneien und vom Arzt angeordnete medizinische Behandlungen in der allgemeinen Abteilung.

Heilungs-Kosten

Zahnarztkosten werden nur nach vorgängiger Kostengutsprache durch die HKESV übernommen (ausser, wenn die Behandlung ohne Verzug zu erfolgen hat und die HKESV vorher nicht mehr angefragt werden kann).

Zahnschäden

Besteht für den Verunfallten bei einer anderen Versicherung oder Krankenkasse Deckung für Heilungskosten und Zahnschäden, so entfällt eine Leistung durch die HKESV. Die HKESV übernimmt die Heilungskosten und die Kosten für Zahnschäden nur subsidiär zu anderen Versicherungen oder Krankenkassen, mit welchen vorgängig abzurechnen ist.

Art. 14

Die Leistungen aus Invalidität werden an die Todesfallentschädigung angerechnet und bei der Auszahlung abgezogen. Andere Leistungen werden an die Todesfallentschädigung nicht angerechnet.

Kombination von Leistungen

Die Leistungen aus Invalidität, Taggeld, Heilungskosten und Zahnschäden erfolgen unabhängig voneinander und werden gegenseitig nicht angerechnet.

Endet die Versicherung für einen Versicherten gem. Art. 6 und ist in diesem Zeitpunkt die Behandlung eines bereits eingetretenen Unfalls noch nicht begonnen worden oder noch nicht abgeschlossen, bezahlt die HKESV die Heilungskosten und Taggelder für diesen Unfall über das Versicherungsende hinaus, höchstens aber bis zum festgelegten Betrag gemäss Versicherungstabelle (Anhang 1).

Nachdeckung

IV. Rekurs

Art. 15

Gegen Beschlüsse der VK steht den Versicherten das Recht der Berufung an die GV der HKESV überall dazu, wo der VK nicht ausdrücklich die endgültige Entscheidung zugewiesen ist. Rekurseingaben zuhanden der GV müssen mindestens vier Wochen vorher der VK schriftlich und begründet eingereicht und vor der GV im offiziellen Verbandsorgan des ESV publiziert werden.

Rekursrecht

Das Recht, den ordentlichen Richter anzurufen, bleibt gewahrt.

Art. 16

Der Gerichtsstand richtet sich nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Gerichtsstand

Art. 17

Für alle in diesem Reglement nicht geregelten Fälle ist das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 in der jeweils geltenden Fassung anwendbar.

Versicherungsvertragsgesetz

V. Schlussbestimmungen

Art. 18

Sollten Fragen entschieden werden müssen, über die das Versicherungsreglement keine bindenden Vorschriften enthält, gelten, so weit anwendbar, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

Entscheidbefugnisse

Art. 19

Bezüglich Revision des Versicherungsreglementes gelten die Bestimmungen von Art. 17 der Statuten der HKESV.

Revision

Art. 20

Dieses Versicherungsreglement ist an der Genossenschafterversammlung vom 16. März 2024 in Herzogenbuchsee genehmigt worden und tritt rückwirkend per 01. Januar 2024 in Kraft.

Inkrafttreten

Dieses Reglement ersetzt alle früheren Ausgaben.

Auf hängige Fälle ist dasjenige Reglement anwendbar, welches für den Versicherten vorteilhafter ist.

Übergangsbestimmung

Integrierende Bestandteile dieses Versicherungsreglements:

Anhang 1: Versicherungstabelle

Anhang 2: Bemessung der Invaliditätsentschädigung

Anhang 3: Formular Unfallanzeige Anhang 4: Formular Unfallschein

Die Anhänge dieses Versicherungsreglements und weitere Merkblätter und Bestimmungen und Wegleitungen sind auf der Homepage der HKESV (<u>www.hkesv.ch</u>) ersichtlich.

Genossenschaft Hilfskasse des Eidgenössischen Schwingerverbandes:

Der Präsident:

Der Sekretär:

Thomas Huwyler

L. law